

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schriftleitung u. Geschäftsstelle Dresden-M. I, Gr. Zwingerstr. 16. Postf. 14574 u. 21295.
Postleitzahl - Konz. Dresden 2406 / Staatsbank - Konz. 674.

Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile oder deren Raum 35 Pf.
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Nachmezzile 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familienanzeigen und Stellenanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Geltende Nebenblätter: Landtags-Beilage, Beziehungsliste der Staatschuldenverwaltung, Holzplanten-Verkaufsliste der Staatsforstverwaltung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. B. Dr. K. Klauber in Dresden.

Nr. 20

Dresden, Mittwoch, 23. März

1932

Die Ablösung der Aufwertungssteuer in Sachsen.

(N.) Unter dem 21. März hat das Gesamtministerium "Weitere Bestimmungen zur Durchführung der Ablösung der Aufwertungssteuer" veröffentlicht, die im Sächsischen Gelehrtenblatt Nr. 9 vom 23. März 1932 erschienen. Damit ist nunmehr die Ablösung der Aufwertungssteuer für Sachsen endgültig geregelt. Für den Grundbesitzergenossen, der seine Aufwertungssteuer ablösen will, sind folgende Vorschriften von besonderer Bedeutung.

Bei der Berechnung des Ablösungsbetrages ist von dem Jahresbetrag an Aufwertungssteuer auszugehen, der sich nach den geistlichen Steuerabzügen unter Berücksichtigung der Projektionssteuerentlastung an Aufwertungssteuer für das Rechnungsjahr 1932 ergibt. Bei der Ermittlung des Jahresbetrages der Aufwertungssteuer sind die geistlichen Ermäßigungen nach § 15 Abs. 1 (Entschädigung der laufenden Geldverschuldungen aus wertbeständigen Lasten), § 16 (Minderbelastung des Grundstücks) und § 17 des Aufwertungssteuergesetzes (Belästigung der alten Häuser), sowie der Teilabschluß von Aufwertungssteuer nach der Verordnung vom 21. Dezember 1931 zu berücksichtigen. Im übrigen ist von der in Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung des Reiches vom 11. Februar 1932 enthaltenen Ermäßigung, für Fälle bestimmter Art von den rechtsgerichtlichen Vorschriften abzuweichen, kein Gebrauch gemacht worden.

Eine befriedige Begründung hat die Anrechnung der Aufwertungsumlage (§ 15 Absatz 3 des Aufwertungssteuergesetzes) ergeben. Hier werden die Umlageabzüge, die nach den geistlichen Vorschriften anrechnungsfähig sein würden, zur Hälfte aus Abholzungsmitteln erzielt.

Die Befreiungen hinsichtlicher Mieten (§ 4 des Aufwertungssteuergesetzes) werden bei der Berechnung des Ablösungsbetrages zwar nicht berücksichtigt, doch ist hierüber bestimmt worden, daß der Verlust der Befreiungsmöglichkeit unter Mitwirkung des Fürsorgeverbands auszugleichen ist.

Teilweise Ablösung der Aufwertungssteuer ist zugelassen, und zwar in der Weise, daß die Aufwertungssteuer auch zur Hälfte abgelöst werden kann.

Eine vorläufige Ablösung der Aufwertungssteuer ist für die Hälfte vorgesehen, in denen wegen Schwierigkeiten eines Rechtsmittel- oder Nachverhandlungsverfahrens die sofortige endgültige Berechnung des Ablösungsbetrages nicht möglich ist.

Eine Ablösung unter Vorbehalt wird schließlich für unzulässig erklärt.

Ein Interesse ist noch, daß für die Durchführung der Ablösung die Gemeinden nur zuständig sind, soweit ihnen die Geschäfte der unteren Verwaltungsbüros voll übertragen sind, das sind im wesentlichen die Städte. Im übrigen sind die Amtshauptmannschaften als Abhängigkeiten für die Durchführung der Ablösung zuständig.

Der Arbeitsmarkt in Sachsen.

Die Hoffnung, daß Anfang März der winterliche Höchststand des Arbeitslosigkeit in Sachsen überschritten werden würde, hat sich nicht erfüllt. Verschiedene ungünstige Einfüsse wirkten noch auf den Arbeitsmarkt ein. Das anhaltende Hochwasser hemmte die Einstellungen in den Außenberufen. Die unsicheren innerpolitischen Verhältnisse in Deutschland verhinderten den Eingang von Auslandskontraktanten in den Produktions- und Verbrauchsindustrien. Schließlich lasteten die Hollmannen der Abholzländer mit unvermindertem Störle auf bestimmten für Sachsen sehr wichtigen Industriegruppen. Aus allen diesen Gründen ist es erstaunlich, daß die Zahl der Arbeitssuchenden von Ende Februar bis Mitte März noch um rund 3500 auf 725396 angestiegen ist. Von der Steigerung wurde der männliche und weibliche Arbeitsmarkt fast in gleicher Weise betroffen.

Wenn auch verschiedentlich Saisonbeginn, Wiesenarbeiten und Reichsbahnarbeiten leichte Belaubungen erscheinen auf dem Arbeitsmarkt einiger Betriebsteile vorliegen, beispielsweise im Bekleidungsgewerbe, in der Holzindustrie und in der Industrie der Steine und Erdöl, so überwogen doch im ganzen die Entlassungen von Arbeitskräften über die Abgänge in Arbeit. Vor allem sind wieder die Betriebsgruppen der Textil- und Metallindustrie, der kaufmännischen Angestellten und des Verkehrsvermödes an der Neuorientierung des Arbeitsmarktes während der Berichtszeit beteiligt.

Irland verweigert die Jahreszahlungen an England.

Die Zahlung der irischen Annuitäten an die britische Regierung.

London, 22. März.

Im Unterhaus erklärte der Staatssekretär für die Dominions Thomas auf eine Anfrage, er habe jedoch eine sehr wichtige Rolle des irischen Freistaates über die Bayonettsatzung der drei Millionen Pfund Siedlung befragenden Annuitäten an die englische Regierung erhalten. Dieser Vertrag stellt die jährlichen Abzahlungen des irischen Freistaates für die Leistung von der britischen Regierung bereitgestellten Mitteln zur Ablösung der englischen Grundbesitzrechte in Irland dar. Da Valera hatte gleich nach seiner Amtseinnahme die Einführung dieser Zahlungen angekündigt. Thomas zog seiner Beteiligung hinzu, er werde voraussichtlich schon morgen die ihm heute gestellte Anfrage öffentlich zu beantworten in der Lage sein.

Die Nachricht über die Erklärung Thomas' im Unterhaus hat im irischen Freistaat große Überzeugung hervorgerufen. Über den Inhalt des Dokuments werden zahlreiche Vermutungen ange stellt. Man glaubt, daß Valera eine endgültige Erklärung über das Verhältnis gemacht hat, wie sein Kabinett in der Angelegenheit der Einführung der Zahlungen der Landannuitäten zu verfahren gedenkt.

Der Oberkommissar des irischen Freistaates in London hat der Presse mitgeteilt, daß er der britischen Regierung folgendes in der Frage des Treueides und der Landannuitäten entgegengesetzt habe: Die Regierung des irischen Freistaates ist der Meinung, daß der Eid kein unbedingter Bestandteil des Vertrages bildet und daß sie das unbedingte Recht hat, die Verjährung entsprechend dem Wunsche des Volkes abzuändern. Das irische Volk hat seinen Willen unzweideutig erklärt. Die Abhoffnung des Eides war die Hauptfrage, die den Wählern

zur Entscheidung vorgelegt war. Der Eid ist seit Unterzeichnung des englisch-irischen Vertrages die Ursache aller Streits und Zwistes im irischen Freistaat gewesen. Die neue Regierung möchte keine unzureichenden Beziehungen mit Großbritannien, im Gegenteil.

Selbst wenn die britische Regierung den Antrag ist, daß der Eid einen weiteren Bestandteil des Vertrages bildet, muß sie annehmen, daß ein solches Ereignis und eine solche Belastung des Gewissens des Volkes in ihrer politischen Entwicklung zwischen zwei Ländern vollkommen unangebracht ist.

Die wegen der Haltung Irlands in der Frage des Treueides und der Landannuitäten entstandene Krise, die soviel möglich eingetragen ist, und die Hoffnung auf ein ruhiges Übereinkommen deutet, wird von der Presse mit einer englischen Gewissenhaftigkeit erachtet.

"Times" glaubt, daß die englische Regierung keine überdrüssigen Schritte tun wird. Sie werden den Standpunkt vertreten, daß bindende Abmachungen nicht durch einzige Erklärungen außer Acht gesetzt werden können.

"Daily Telegraph" erklärt, daß die britische Regierung im Notzoll durch Sonderzölle auf die irische Einfuhr einen großen Teil der finanziellen Verluste vermeiden könnte, die ihr durch die Abholzung der irischen Landannuitäten entstehen würden. Großbritannien nimmt ungefähr 90 Proz. der irischen Nachfrage auf.

Parlamentarische Kreise sind geäußert, daß der irische Freistaat durch Beseitigung des Treueides aufhören würde, ein Mitglied des britischen Gemeinschaftsvertrages zu sein.

Da Valera hat gestern abend im irischen Senat erklärt, die Zahlung der Landannuitäten in Großbritannien würde unter allen Umständen eingehalten werden.

In der Bewegung der Hauptunterstützungsbewilliger ist in der Arbeitslosenversicherung ein weiterer Rückgang von 185735 am 20. Februar auf 176564 am 15. März eingetreten, der vorwiegend auf Aussteuerungen beruhen dürfte. Durch fortgesetzte Überführungen in die Krisenunterstützung vollzog sich dort eine Zunahme der Hauptunterstützungsbewilliger während der Berichtszeit von 181177 auf 184324, so daß nunmehr die Zahl der Hauptunterstützungsbewilliger in der Krisenunterstützung wieder beschleißt über dem Stande der Hauptunterstützungsbewilliger in der Arbeitslosenversicherung liegt.

Die Arbeitsmarktlage im Reich.

Berlin, 22. März.

Der Arbeitsmarkt hat auch in der ersten Hälfte des März seine wesentlichen Änderungen erfuhr. Am 15. März wurden bei den Arbeitsämtern rund 612900 Arbeitslose gezählt. Die Arbeitslosenversicherung erfuhr eine Entlastung um rund 115000 auf rund 1736000 Hauptunterstützungsbewilliger, während in der Krisenfürsorge eine nicht unerwartete weitere Belastung um rund 43000 auf rund 1717000 Hauptunterstützungsbewilliger eintrat. — Die Zahl der von den Arbeitsämtern anerkannten Wohlfahrtsverbindlosen betrug Ende Februar rund 1833000, während zur gleichen Zeit über 3,5 Millionen Arbeitslose in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenfürsorge beschäftigt wurden.

Deutschlands Beitrittsklärung zum Flaggengerichtsabkommen.

Berlin, 22. März.

Die Reichsregierung ist der auf der internationalen Verfassungskonferenz in Barcelona beschlossenen Erklärung über die Anerkennung des Flaggengerichts der Staaten ohne Meeresküste vom 20. November 1931 beigetreten. Die an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtete deutsche Beitrittserklärung vom 5. November 1931 ist am 10. November 1931 im Sekretariat des Völkerbundes registriert worden und zugleich mit diesem Tage in Kraft getreten.

Die deutsche Kohlennote an England.

Berlin, 22. März.

Die deutsche Note an England, die gestern überbrückt worden ist, enthält den Hinweis, daß Deutschland im Handel auf die schwierigen Ver-

einlichkeitlich bereits gefestigt worden ist, kann die Anrechnung dieser Senkung auf Antrag gestattet werden.

Die Besprechungen über die Börsenöffnung.

Berlin, 22. März.

Bei der heutigen Aussprache des Berliner Börsenvorstandes mit der Presse über die bevorstehende Börsenöffnung wurde vom Börsenvorstand bestimmt, daß nach den notwendigen Vorbereitungen die Börse so schnell wie möglich, also in der zweiten Aprilwoche eröffnet werden wird. Man kann also den 5. oder 6. April als vorläufigen Termin härter annehmen. Man denkt natürlich auch an verschiedene technische Änderungen, weil z. B. Wertpapiere, die nur geringes Geschäft haben, und dem variablen Handel in den Kaffeebörsen übernehmen und umgekehrt Kaffeebörsen mit Geschäft zum variablen Verkauf walten. Ferner besteht die Absicht, um das Geschäft am festen und kontinuierlichen Markt mehr zu konzentrieren, nur drei bis vier Tage in der Woche offizielle Notizen vorzunehmen, doch schweben die Erörterungen mit dem Realakteninventar hierüber noch. Auch an eine Vereinbarung des Kurkettels der festen und kontinuierlichen Werte ist gedacht. Schließlich beantragt man auch noch eine Erhöhung des Provisionssatzes, da der Börsler bei dem niedrigen Kurzwert sonst nicht einsteande wäre, seine Tropfen zu verlieren.

Wiederernenntung Dr. Dorpmüllers zum Reichsbahnpräsidenten.

Berlin, 22. März.

Der Reichspräsident hat auf Vorschlag der Reichsregierung die Wiederernenntung des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Dr. Dorpmüller, dessen Amtszeit mit dem 3. Juni abläuft, mit Wirkung vom 4. Juni 1932 ab bestätigt.

Zur Zahlungseinstellung bei Junfers.

Berlin, 22. März.

Dem Reichsviertelministerium ist die schwierige Lage bei Junfers schon seit längerem Zeit aufgefallen. Zur einige Monate gelang es im Rahmen der üblichen Industriebelebung, dem Werk über seine Schwierigkeiten hinwegzuhilf. Sie in der Beschäftigung der Firma Junfer erhältlich waren, doch darüber noch. Nach einer Vereinbarung des Kurkettels der festen und kontinuierlichen Werte ist gedacht. Schließlich beantragt man auch noch eine Erhöhung des Provisionssatzes, da der Börsler bei dem niedrigen Kurzwert sonst nicht einsteande wäre, seine Tropfen zu verlieren.

Die Höhe des Reiches durch eine abnormale Beteiligung an dem Junfers-Konkurs oder durch andere Stützmaßnahmen kann bei der gegenwärtigen finanziellen Lage bei Junfers nicht aufgehoben werden. Dagegen ist die weitere Unterstützung der Firma Junfer nach den mit Zustimmung der gegebenen Röhrerwerken aufgestellten Richtlinien beabsichtigt, wenn es nach Beseitigung des Vergleichsvertrags auf einer gewöhnlichen Liquidierung durch das Reich. Der Versuch ist infolge der beständigen Gestaltung der Wirtschafts- und Kreditverhältnisse leider gescheitert.

Die Höhe des Reiches durch eine abnormale Beteiligung an dem Junfers-Konkurs oder durch andere Stützmaßnahmen kann bei der gegenwärtigen finanziellen Lage bei Junfers nicht aufgehoben werden. Dagegen ist die weitere Unterstützung der Firma Junfer nach den mit Zustimmung der gegebenen Röhrerwerken aufgestellten Richtlinien beabsichtigt, wenn es nach Beseitigung des Vergleichsvertrags auf einer gewöhnlichen Liquidierung durch das Reich. Der Versuch ist infolge der beständigen Gestaltung der Wirtschafts- und Kreditverhältnisse leider gescheitert.

Die Höhe des Reiches durch eine abnormale Beteiligung an dem Junfers-Konkurs oder durch andere Stützmaßnahmen kann bei der gegenwärtigen finanziellen Lage bei Junfers nicht aufgehoben werden. Dagegen ist die weitere Unterstützung der Firma Junfer nach den mit Zustimmung der gegebenen Röhrerwerken aufgestellten Richtlinien beabsichtigt, wenn es nach Beseitigung des Vergleichsvertrags auf einer gewöhnlichen Liquidierung durch das Reich. Der Versuch ist infolge der beständigen Gestaltung der Wirtschafts- und Kreditverhältnisse leider gescheitert.

Die Höhe des Reiches durch eine abnormale Beteiligung an dem Junfers-Konkurs oder durch andere Stützmaßnahmen kann bei der gegenwärtigen finanziellen Lage bei Junfers nicht aufgehoben werden. Dagegen ist die weitere Unterstützung der Firma Junfer nach den mit Zustimmung der gegebenen Röhrerwerken aufgestellten Richtlinien beabsichtigt, wenn es nach Beseitigung des Vergleichsvertrags auf einer gewöhnlichen Liquidierung durch das Reich. Der Versuch ist infolge der beständigen Gestaltung der Wirtschafts- und Kreditverhältnisse leider gescheitert.

Die Höhe des Reiches durch eine abnormale Beteiligung an dem Junfers-Konkurs oder durch andere Stützmaßnahmen kann bei der gegenwärtigen finanziellen Lage bei Junfers nicht aufgehoben werden. Dagegen ist die weitere Unterstützung der Firma Junfer nach den mit Zustimmung der gegebenen Röhrerwerken aufgestellten Richtlinien beabsichtigt, wenn es nach Beseitigung des Vergleichsvertrags auf einer gewöhnlichen Liquidierung durch das Reich. Der Versuch ist infolge der beständigen Gestaltung der Wirtschafts- und Kreditverhältnisse leider gescheitert.

Die Höhe des Reiches durch eine abnormale Beteiligung an dem Junfers-Konkurs oder durch andere Stützmaßnahmen kann bei der gegenwärtigen finanziellen Lage bei Junfers nicht aufgehoben werden. Dagegen ist die weitere Unterstützung der Firma Junfer nach den mit Zustimmung der gegebenen Röhrerwerken aufgestellten Richtlinien beabsichtigt, wenn es nach Beseitigung des Vergleichsvertrags auf einer gewöhnlichen Liquidierung durch das Reich. Der Versuch ist infolge der beständigen Gestaltung der Wirtschafts- und Kreditverhältnisse leider gescheitert.

Die Höhe des Reiches durch eine abnormale Beteiligung an dem Junfers-Konkurs oder durch andere Stützmaßnahmen kann bei der gegenwärtigen finanziellen Lage bei Junfers nicht aufgehoben werden. Dagegen ist die weitere Unterstützung der Firma Junfer nach den mit Zustimmung der gegebenen Röhrerwerken aufgestellten Richtlinien beabsichtigt, wenn es nach Beseitigung des Vergleichsvertrags auf einer gewöhnlichen Liquidierung durch das Reich. Der Versuch ist infolge der beständigen Gestaltung der Wirtschafts- und Kreditverhältnisse leider gescheitert.

Die Höhe des Reiches durch eine abnormale Beteiligung an dem Junfers-Konkurs oder durch andere Stützmaßnahmen kann bei der gegenwärtigen finanziellen Lage bei Junfers nicht aufgehoben werden. Dagegen ist die weitere Unterstützung der Firma Junfer nach den mit Zustimmung der gegebenen Röhrerwerken aufgestellten Richtlinien beabsichtigt, wenn es nach Beseitigung des Vergleichsvertrags auf einer gewöhnlichen Liquidierung durch das Reich. Der Versuch ist infolge der beständigen Gestaltung der Wirtschafts- und Kreditverhältnisse leider gescheitert.

Die Höhe des Reiches durch eine abnormale Beteiligung an dem Junfers-Konkurs oder durch andere Stützmaßnahmen kann bei der gegenwärtigen finanziellen Lage bei Junfers nicht aufgehoben werden. Dagegen ist die weitere Unterstützung der Firma Junfer nach den mit Zustimmung der gegebenen Röhrerwerken aufgestellten Richtlinien beabsichtigt, wenn es nach Beseitigung des Vergleichsvertrags auf einer gewöhnlichen Liquidierung durch das Reich. Der Versuch ist infolge der beständigen Gestaltung der Wirtschafts- und Kreditverhältnisse leider gescheitert.

Die Höhe des Reiches durch eine abnormale Beteiligung an dem Junfers-Konkurs oder durch andere Stützmaßnahmen kann bei der gegenwärtigen finanziellen Lage bei Junfers nicht aufgehoben werden. Dagegen ist die weitere Unterstützung der Firma Junfer nach den mit Zustimmung der gegebenen Röhrerwerken aufgestellten Richtlinien beabsichtigt, wenn es nach Beseitigung des Vergleichsvertrags auf einer gewöhnlichen Liquidierung durch das Reich. Der Versuch ist infolge der beständigen Gestaltung der Wirtschafts- und Kreditverhältnisse leider gescheitert.

Die Höhe des Reiches durch eine abnormale Beteiligung an dem Junfers-Konkurs oder durch andere Stützmaßnahmen kann bei der gegenwärtigen finanziellen Lage bei Junfers nicht aufgehoben werden. Dagegen ist die weitere Unterstützung der Firma Junfer nach den mit Zustimmung der gegebenen Röhrerwerken aufgestellten Richtlinien beabsichtigt, wenn es nach Beseitigung des Vergleichsvertrags auf einer gewöhnlichen Liquidierung durch das Reich. Der Versuch ist infolge der beständigen Gestaltung der Wirtschafts- und Kreditverhältnisse leider gescheitert.

Die Höhe des Reiches durch eine abnormale Beteiligung an dem Junfers-Konkurs oder durch andere Stützmaßnahmen kann bei der gegenwärtigen finanziellen Lage bei Junfers nicht aufgehoben werden. Dagegen ist die weitere Unterstützung der Firma Junfer nach den mit Zustimmung der gegebenen Röhrerwerken aufgestellten Richtlinien beabsichtigt, wenn es nach Beseitigung des Vergleichsvertrags auf einer gewöhnlichen Liquidierung durch das Reich. Der Versuch ist infolge der beständ

Der memelländische Landtag aufgelöst.

Memel, 22. März.

In der heutigen Sitzung des memelländischen Landtages, an der zahlreiche Vertreter der innen und ausländischen Presse teilnahmen, verabschiedete Reichspräsident Simaitis die Regierungserklärung. Der Präsident stellte seine Mitarbeiter dem Landtag vor, ging dann auf die Gründe ein, die nach Ansicht der litauischen Regierung zur Absetzung des Direktors des Polizeipräsidiums ausreichten. Nach Begründung der Regierungserklärung wurde die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen.

Bei der Begründung der Regierungserklärung schließen zunächst die Mehrheitsparteien des memelländischen Landtags nach längerer Begründung den Antrag, dem jetzigen Direktorium das Machtvertrauen auszusprechen.

Die litauische Fraktion sprach sich für die jegliche Regierung aus. Danach erläuterten sich noch die Vertreter der Sozialdemokraten und der Arbeitspartei ebenfalls gegen das Direktorium Simaitis. In der Abstimmung wurde der Antrag der Mehrheitsparteien mit 22 gegen die fünf litauischen Stimmen angenommen. Daraus verabschiedet Simaitis einen Antrag des Gouverneurs, wonach der memelländische Landtag aufgelöst wird.

Erhöhung der amerikanischen Erbschaftsteuer.

Washington, 23. März.

Ein Gesetzestext, der in Anlehnung an das englische Erbschaftsteuergesetz, den Höchsttarif der Erbschaftsteuer von 25 auf 45 Prozent für Vermögen über 10 Millionen erhöht, wurde im Repräsentantenhaus mit 190 gegen 149 Stimmen angenommen.

Gesetz bei Tschangtschun.

Tokio, 23. März.

Eine japanische Polizeiaufstellung hatte deutlich von Tschangtschun ein heftiges Feuergefecht mit einer Räuberbande. Nach schwerem Kampf ergingen die Räuber die Flucht; sie ließen 42 Toten zurück. Von den Japanern wurden fünf Männer getötet.

Kandidatur Klaus Heim kommt nicht in Frage.

Berlin, 22. März.

Zu den Nachrichten, wonach augenblicklich Unterschriften für eine Kandidatur des sogenannten Bauernführers Klaus Heim für den zweiten Wahlgang der Reichspräsidentenwahl gesammelt werden, ist daraus hinzuzufügen, daß Heim im Bombenleger-Prozeß zu Justizhaus verurteilt worden ist und seine Strafe augenblicklich abspielt. Er kommt deshalb für eine Kandidatur überhaupt nicht in Frage. Nach § 31 des Strafgesetzbuches schließen nämlich Haftstrafen nicht nur vom Dienst in der Reichswehr aus, sondern sie haben auch die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge.

Der Stahlhelm und der zweite Wahlgang.

Berlin, 22. März.

Der Stahlhelm hat einen Aufruf herausgegeben, in dem er erklärt, daß die Kandidatur des zweiten Bundesführers im ersten Wahlgang zum Ziel gehabt habe, Hindenburg „von dem

Einfluß derjenigen politischen Kräfte“ zu befreien, denen der November 1918 zu verdanken ist. Den Bestrebungen des Stahlhelms sei es nicht gelungen, dieses Ziel zu erreichen. Die Wiederwahl des Reichspräsidenten v. Hindenburg sei mit überwältigender Mehrheit des deutschen Volkes entschieden. Der Stahlhelm sehe daher keinen Grund, sich als Bund noch am zweiten Wahlgang zu beteiligen.

Für den Entscheidungskampf am 24. April heißt es: Keine Stimme dem System! Keine Stimme einer Parteidiktatur — Endziel bleibt die Bildung eines neuen Direktoriums. Es betonte dabei, daß es notwendig sein werde, diejenigen Beamten, die nicht die litauische Staatsangehörigkeit besaßen, aus dem Dienst des Memellandes zu entfernen.

Die Rede wurde von den Abgeordneten läßt angehört, nur seltenweise, wo die Unkinntigkeiten entdeckt, durch Zwischenrufe unterbrochen. Nach Begründung der Regierungserklärung wurde die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen.

Bei der Begründung der Regierungserklärung schließen zunächst die Mehrheitsparteien des memelländischen Landtags nach längerer Begründung den Antrag, dem jetzigen Direktorium das Machtvertrauen auszusprechen.

Die litauische Fraktion sprach sich für die jegliche Regierung aus. Danach erläuterten sich noch die Vertreter der Sozialdemokraten und der Arbeitspartei ebenfalls gegen das Direktorium Simaitis. In der Abstimmung wurde der Antrag der Mehrheitsparteien mit 22 gegen die fünf litauischen Stimmen angenommen. Daraus verabschiedet Simaitis einen Antrag des Gouverneurs, wonach der memelländische Landtag aufgelöst wird.

Reichslandbund und Präsidentenwahl.

Berlin, 22. März.

Der Bundesvorstand des Reichslandbundes hat heute in einer Sitzung die Wahllokale für den zweiten Wahlgang der Reichspräsidentenwahl festgelegt. Mit der Begründung, daß ein deutscher Bauer am 10. April nicht nur in Atem mit der bauernfeindlichen Sozialdemokratie, sondern mit dem Reichspräsidenten wählen kann, empfiehlt der Bundesvorstand die Stimmabgabe für Hitler.

Braun und Severing Spartenkandidaten.

Berlin, 22. März.

Der sozialdemokratische Parteiausschuß hielt am Dienstag eine Sitzung ab, um die Parteivorwahlen vorzubereiten. Dabei wurde, wie das Nachrichtenbüro des V.D.P. erzählte, beschlossen, daß die Namen Braun und Severing an der Spitze jeder sozialdemokratischen Wahlliste stehen sollen. Für die Aufstellung des Landeslisten wurde eine besondere Kommission eingesetzt.

Der Block der Mitte.

Berlin, 22. März.

Die Verhandlungen über einen „ständigen Block“ zwischen den Parteien der Mitte sind, wie das Nachrichtenbüro der V.D.P. hört, so weit geflaut, daß für ein solches Zusammengehen nur noch Landvolk, Wirtschaftspartei und Volkskonservativen in Frage kommen. Staatspartei und Volkspartei scheinen aus; wie verlautet besteht die Möglichkeit, daß sich die Volkspartei des V.D.P. anschließt. Der Jungdeutsche Orden will seinen Mitgliedern die Abstimmung freigeben und ihnen die Kandidaten empfehlen, die seine Bestrebungen auf dem Gebiete der Siedlung, der Reichsreform und des Arbeitsmarktes unterstützen.

Polizeikommissar in Lemberg erschossen. Zu Lemberg wurde auf offener Straße ein polnischer Polizeikommissar von zwei Unbekannten niedergeschossen. Der Kommissar brach mit getrimmtem Schädel auf der Stelle tot zusammen. Von beiden Tätern, die sogleich entflohen, fehlt jede Spur. Die polnische Presse schreibt diese Tat der ukrainischen Militärorganisation zu. Tatsächlich haben die polnischen Behörden unter den Ukrainern zahlreiche Verhaftungen vorgenommen. U. a. sind auch der Sekretär des litauischen Nationaldemokratischen Partei, Kubo, und der gewisse Sejm-Abgeordneter und ehemalige Gejagte von Preuß-Litauen, Dr. Makarukas, verhaftet worden.

Mächtiger des lettischen Finanzministers. Der lettische Finanzminister Jengals ist zurückgetreten, weil insbesondere sein Plan der Erteilung außerordentlicher Vollmächtigungen an das Kabinett auf harten Widerstand gestoßen sei. Die vorläufige Leitung der Finanzen übernimmt der Ministerpräsident.

Überstehend haushaltplan angenommen.

Im schlechten Sejm wurde der Haushaltplan der Wirtschaft in zweiter Lesung noch geheimnisträchtiger Beratung angenommen.

Arbeitsaufnahme im Donbass-gebiet. Im Donbass-gebiet haben sich die Betriebsräte sämtlicher Gruben vollständig wieder zur Arbeit gemeldet.

Der neueinstudierte „Götz“.

In Goethes kürzlichem Todestag.

Der Literaturgeschichte, wie dem Spielerleiter, hat Goethes wilde Erfüllung seit jeher die schwierigsten Mittel zu thun gegeben. Ein schlechtes Theaterstück und eine unerträgliche Dichtung: darin liegt das Geheimnis dieser Schwierigkeiten. In „Wielands „Teufelskrieger“ wird der „Götz von Berlichingen“ nach der ersten Veröffentlichung im Jahre 1773 als „das schönste, interessanteste Monument“ charakterisiert. Und Goethe selbst urteilt noch 1804 in einem Brief an Wilhelm v. Humboldt: „Ich habe mich zu einem Versuch versöhnen lassen, meinen „Götz von Berlichingen“ aufzuhören zu machen. Dies war ein fast unmögliches Unternehmen, indem keine Grundrichtung anzugeben war.“

Aber dieses „antihistorische“ Stück, das die traditionelle Einheit von Handlung, Ort und Zeit revolutionär durchbricht, das seine dichterische Hülle losgelöst über ein halbes Hundert von Schauspielen verstreut, wird doch von einer Portion einheimischer Kraft getragen: daß ist die Deutschnheit seines Empfindens und Wollens. Herder hat wohl den Kern der Sache getroffen, wenn er den Götz „ein echt deutsches Stütz“ nannte, „groß und unregelmäßig wie das Deutsche Reich“.

Auf der Erkenntnis dieser inneren Einheit der Konzeption, die ich hinter der verwirrenden Biografie des äußeren Ercheinungsbildes schaute, beruht die Dresdner Schauspielhaus nicht den Götz in dieser oder jener streng festgehaltenen Fassung: man sah die Tragödie des deutschen Volkes, die das junge Sturm- und Traum-Genie Goethe erahnt und in gewaltigstem Zustoß, unbekannt um alle Schutzregeln, gespielt hat. Hinter dieser Tragödie eines Volkes steht die Tragödie des Helden — im ganzen empfunden — zurück. Denn der zur unverzerrten Sicht jenseitige und doch vom tiefsten Gefühl für das Recht entflamme Muster

Götz ist hier in Wahrheit noch nicht zur tragischen Gestalt geworden: er ist nur die symbolische Darübertragung der nationalen Tragödie, der Verzweiflung eines verzissen, mißkommenden, führtlosen Volkes.

Diesen Götz hat uns gestern Oscarli gegeben: ein Edel lebendige deutsche Natur in ihrer besten, historischen Klarheit, wahrhaftig, treu, getragen von einer unhandigen Leidenschaft für das Recht, jedoch im Innern noch bewundernswert durch die unbekannte Echtheit des Gesangs. Das künstlerische Bedeutungswert vielleicht: das reizlose, nur von der Intuition her bewirkte Zusammengehen von Individualitätsgestaltung und naturnalem Symbol.

Neben ihm, in den verschiedenen vom Werk geforderten Stufungen und Variationen, die anderen dichterischen Repräsentationen dieser grandiosen Zusammenstreu: der brave Georg mit seiner rückenden Auskönnigkeit (Hellberg), der jugendlich-draufgängerische Siedlungen (Wöckel), der neue, landesknechtliche Werke (Kleinisch), Götz' prächtige Hausfrau Elisabeth (Gretha Boldt), die sanfte, empfindsame Maria (Antonia Dietrich), umschwebt von einem leisen Hauch der Träumerin an Friederike. Im Weiltingen-Drama: Alice Verden als domänenische Panzerin der Abelheid, unheimlich gegenwärtige Inkarnation des eingeborenen Hasses gegen das Gute, der hallische Weiltingen selbst, das Instrument tödlicher Goethescher Gewissenspiegelung, von Paul Hoffmann mit königlicher Objektivität gespielt, Steinböck's Frau, das leidenschaftsgetrühte schuldig-unschuldige Opfer der Nymphen, der weibliche Bischof von Bamberg (Bindner), der noch weitaus mehr Art von Fulda (Kotzenbach), Ponios und Zieglers eropisches Bankett an der Bischofskathedrale. Auf dem Reichstag wiederum Ponios als Raimer Bischof von grohem, haussmannschem Format, Vautes als sorgenvolller, barich fordernder Kastner. Im übrigen sehr verdienstliche Beiträge von Kötter, Lewinsky (der nicht auf sich warten lassen kann).

Aus der Landeshauptstadt.

— Görlische Stadtzeitung —

Dresden, 22. März.

* Amerikanischer Soldaten zum Vortheil. Der amerikanische Generalstab in Dresden, u. a. der Ortsgruppe der Sozial-Gesellschaft. Geheimrat Dr. Meissner-Güldner ein Schreiben gerichtet, in dem er bittet, der Goethe-Gesellschaft zu Weimar Glückwünsche zu dem nächsten Tag zu übermitteln. In dem Schreiben heißt es u. a.: „Da dieses Jahr ja auch für die amerikanische Nation durch die Feier der 200-jährigen Befreiung des Geburtdates von George Washington ein bedeutungsvoller ist, so gedenken wir auch mit wohlbewußtster Teilnahme Ihres großen Nationalhelden auf gleichem Gebiet, das in unserem Lande eine angenehme Bereicherung genießt.“ Diese Glückwünsche an Prof. Petersen als Vorsteher der Goethe-Gesellschaft in Weimar weitergegeben worden ist, hat sich auch das George-Washington-Komitee in Dresden angeholt.

* Politische Auseinandersetzung am Kartoffelzug. Am Kartoffelzug, 25. können beim Polizeipräsidium Dresden A 7, Neustraße 12, Polizei wie werktags (Tag und Nacht) ohne Rücksicht der Sonderabfertigung aufgestellt werden. Am Kartoffelzug (27.) und Ostermontag (28.) wird in Dresden eine Polizeiaufstellung außergewöhnlich ausgeschaltet. Das Polizei-Ballamt (Post, Innenastraße 15/17) ist am Ostermontagnachmittag (26.) für den öffentlichen Verkehr nur von 7 bis 12 Uhr geschlossen. Am Kartoffelzug und an den beiden Osterfeiertagen ist es geschlossen.

* Schäßburg in den Rätselhaften Rätselen. Am Ostermontagnachmittag sind die Rätselhaften Rätselen bis 12 Uhr, die Rätselhaften Rätselen nur bis 11 Uhr vorbereitet für den Besitzer mit dem Stadtbüro geöffnet mit folgender Ausnahme: Die Stadtbüro mit ihren Rätselhaften Rätselen bleibt geschlossen. In der Hauptpoststelle der Stadtbüro, Gewandhausstraße 2, wird ein Schalter von 10 bis 12 Uhr für Wechselaufgaben geöffnet sein.

* Das Unternehmensverfahren gegen Dr. Böhmer. Die Nachrichtenstelle der Stadt Dresden teilt mit: Nachdem die Stadtbüroverwaltung in nichtöffentlicher Sitzung am 21. März 1932 eine Karikatur mehrerer Finanzbeamte des Stadtbüros des Finanzamtes, Bürgermeister Dr. Böhmer, durch Einsetzung eines Unternehmensaufsichtsrats und durch Ernennung an den Rat um Einleitung eines Disziplinarverfahrens beschlossen haben, hat Bürgermeister Dr. Böhmer dem Oberbürgermeister gegenüber erklärt, daß er selbst jetzt seine Person und für die Stadt das höchste Interesse an einer möglichst rechtlichen, schnellen und objektiven Klärung der zugrunde liegenden Tatbestände habe, und daß er deswegen auch von sich aus ein Disziplinarverfahren wünsche. Gleichzeitig bat er geben, solange die betreffenden Erörterungen schweben, ihn von den Geschäften des Finanzamtes zu entbinden. Oberbürgermeister Dr. Küls hat darauf Bürgermeister Dr. Böhmer mit Führung des Wohlfahrtsamtes und des Wartt- und Brunnentals sowie vorbehaltlich der Ausweisung weiterer Geschäftsgänge beantwortet. Die Vertretung der Bürgermeister Dr. Böhmer übernimmt bis auf weiteres Stadtrat Dr. Krummbiegel, der auch früher im Urlands- und Wiederaufbauhilfenkomitee dem Befreiungskampf von 1935 am 340 (Hauptunterstützungskämpfer) nur um 45 verhindert (1937 gegenüber 1932 am 15. Januar 1932); Krisenunterstützung seitens der Wirtschaft 2020 (1932) geblieben werden. Im Hinblick auf den sehr hohen Beitrag der Krankenhausbeiträge, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen der Rätselhaften Rätselen, hat sich der Bürgermeister verpflichtet, der Wohlfahrtsamtes zur Abwendung der Wohlfahrtsaufgaben von den Krankenhausvereinigungen gezwungen. Dabei bleibt indes die städtische Versorgung dieser Erwerbstätigen in dringenden Fällen nach wie vor gesichert, auch sind die Rätselhaften Rätselen angemessen worden, dafür zu sorgen, daß durch rechtzeitiges Einsetzen der unbedingt notwendigen Investitionen die Wirtschaftskraft auf spätere Zukunft zugunsten der Rätselhaften Rätselen auf 100 v. H. erhöht werden soll.

* Das Unternehmensverfahren gegen Dr. Böhmer. Die Nachrichtenstelle der Stadt Dresden teilt mit: Nachdem die Stadtbüroverwaltung in nichtöffentlicher Sitzung am 21. März 1932 eine Karikatur mehrerer Finanzbeamte des Stadtbüros des Finanzamtes, Bürgermeister Dr. Böhmer, durch Einsetzung eines Unternehmensaufsichtsrats und durch Ernennung an den Rat um Einleitung eines Disziplinarverfahrens beschlossen haben, hat Bürgermeister Dr. Böhmer dem Oberbürgermeister gegenüber erklärt, daß er selbst jetzt seine Person und für die Stadt das höchste Interesse an einer möglichst rechtlichen, schnellen und objektiven Klärung der zugrunde liegenden Tatbestände habe, und daß er deswegen auch von sich aus ein Disziplinarverfahren wünsche. Gleichzeitig bat er geben, solange die betreffenden Erörterungen schweben, ihn von den Geschäften des Finanzamtes zu entbinden. Oberbürgermeister Dr. Küls hat darauf Bürgermeister Dr. Böhmer mit Führung des Wohlfahrtsamtes und des Wartt- und Brunnentals sowie vorbehaltlich der Ausweisung weiterer Geschäftsgänge beantwortet. Die Vertretung der Bürgermeister Dr. Böhmer übernimmt bis auf weiteres Stadtrat Dr. Krummbiegel, der auch früher im Urlands- und Wiederaufbauhilfenkomitee dem Befreiungskampf von 1935 am 340 (Hauptunterstützungskämpfer) nur um 45 verhindert (1937 gegenüber 1932 am 15. Januar 1932); Krisenunterstützung seitens der Wirtschaft 2020 (1932) geblieben werden. Im Hinblick auf den sehr hohen Beitrag der Krankenhausbeiträge, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen der Rätselhaften Rätselen, hat sich der Bürgermeister verpflichtet, der Wohlfahrtsamtes zur Abwendung der Wohlfahrtsaufgaben von den Krankenhausvereinigungen gezwungen. Dabei bleibt indes die städtische Versorgung dieser Erwerbstätigen in dringenden Fällen nach wie vor gesichert, auch sind die Rätselhaften Rätselen angemessen worden, dafür zu sorgen, daß durch rechtzeitiges Einsetzen der unbedingt notwendigen Investitionen die Wirtschaftskraft auf spätere Zukunft zugunsten der Rätselhaften Rätselen erhöht werden soll.

* Das Unternehmensverfahren gegen Dr. Böhmer. Die Nachrichtenstelle der Stadt Dresden teilt mit: Nachdem die Stadtbüroverwaltung in nichtöffentlicher Sitzung am 21. März 1932 eine Karikatur mehrerer Finanzbeamte des Stadtbüros des Finanzamtes, Bürgermeister Dr. Böhmer, durch Einsetzung eines Unternehmensaufsichtsrats und durch Ernennung an den Rat um Einleitung eines Disziplinarverfahrens beschlossen haben, hat Bürgermeister Dr. Böhmer dem Oberbürgermeister gegenüber erklärt, daß er selbst jetzt seine Person und für die Stadt das höchste Interesse an einer möglichst rechtlichen, schnellen und objektiven Klärung der zugrunde liegenden Tatbestände habe, und daß er deswegen auch von sich aus ein Disziplinarverfahren wünsche. Gleichzeitig bat er geben, solange die betreffenden Erörterungen schweben, ihn von den Geschäften des Finanzamtes zu entbinden. Oberbürgermeister Dr. Küls hat darauf Bürgermeister Dr. Böhmer mit Führung des Wohlfahrtsamtes und des Wartt- und Brunnentals sowie vorbehaltlich der Ausweisung weiterer Geschäftsgänge beantwortet. Die Vertretung der Bürgermeister Dr. Böhmer übernimmt bis auf weiteres Stadtrat Dr. Krummbiegel, der auch früher im Urlands- und Wiederaufbauhilfenkomitee dem Befreiungskampf von 1935 am 340 (Hauptunterstützungskämpfer) nur um 45 verhindert (1937 gegenüber 1932 am 15. Januar 1932); Krisenunterstützung seitens der Wirtschaft 2020 (1932) geblieben werden. Im Hinblick auf den sehr hohen Beitrag der Krankenhausbeiträge, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen der Rätselhaften Rätselen, hat sich der Bürgermeister verpflichtet, der Wohlfahrtsamtes zur Abwendung der Wohlfahrtsaufgaben von den Krankenhausvereinigungen gezwungen. Dabei bleibt indes die städtische Versorgung dieser Erwerbstätigen in dringenden Fällen nach wie vor gesichert, auch sind die Rätselhaften Rätselen angemessen worden, dafür zu sorgen, daß durch rechtzeitiges Einsetzen der unbedingt notwendigen Investitionen die Wirtschaftskraft auf spätere Zukunft zugunsten der Rätselhaften Rätselen erhöht werden soll.

* Das Unternehmensverfahren gegen Dr. Böhmer. Die Nachrichtenstelle der Stadt Dresden teilt mit: Nachdem die Stadtbüroverwaltung in nichtöffentlicher Sitzung am 21. März 1932 eine Karikatur mehrerer Finanzbeamte des Stadtbüros des Finanzamtes, Bürgermeister Dr. Böhmer, durch Einsetzung eines Unternehmensaufsichtsrats und durch Ernennung an den Rat um Einleitung eines Disziplinarverfahrens beschlossen haben, hat Bürgermeister Dr. Böhmer dem Oberbürgermeister gegenüber erklärt, daß er selbst jetzt seine Person und für die Stadt das höchste Interesse an einer möglichst rechtlichen, schnellen und objektiven Klärung der zugrunde liegenden Tatbestände habe, und daß er deswegen auch von sich aus ein Disziplinarverfahren wünsche. Gleichzeitig bat er geben, solange die betreffenden Erörterungen schweben, ihn von den Geschäften des Finanzamtes zu entbinden. Oberbürgermeister Dr. Küls hat darauf Bürgermeister Dr. Böhmer mit Führung des Wohlfahrtsamtes und des Wartt- und Brunnentals sowie vorbehaltlich der Ausweisung weiterer Geschäftsgänge beantwortet. Die Vertretung der Bürgermeister Dr. Böhmer übernimmt bis auf weiteres Stadtrat Dr. Krummbiegel, der auch früher im Urlands

Wahlen wurden Landtagsabgeordneter Edel zum 1. und Stadtvorsteher vorsteher Höltig zum 2. Vorsitzenden gewählt.

Die Kirnichtalbahn

von Bad Schandau zum Lichtenhainer Wasserfall, die den Besuchern der Sächsischen Schweiz das romantische Kirnichtal erschließt, nimmt nach der alljährlichen Betriebsleistung während der Wintermonate am Karfreitag, den 26. März den Personenverkehr wieder auf. Ihre Endstation am Lichtenhainer Wasserfall ist der Ausgangspunkt für viele ländliche Wanderungen durch die Sächsische Schweiz.

Kreishauptmannschaft Dresden.

Niederschles. (Todesfall) Nach langem Leid verstarb hier der Kommerzienrat Franz Böck, Mitbegründer und Mitinhaber der früheren Firma Götz, Böck, Maschinenfabrik in Niederschles. Nach Umwandlung des Firms in die Maschinenfabrik N. G. bestellte er das Amt eines Selbstverständlichen Amtsschuldensvorsitzenden. Außerdem war er Aufsichtsratsvorsitzender der Königlich Maschinenfabrik N. G. Erster war Kommerzienrat Prof. President des österreichisch-ungarischen Hilfsvereins.

Kreishauptmannschaft Leipzig.

Leipzig. (Lehrerversammlung) Der Neue Sachsische Lehrerverein holt geladen seine Lehrerversammlung im Kreispalast ab. In seiner Begrüßungsansprache wies der Landesvorsitzende, Oberlehrer Born (Dresden), auf die Not der Zeit, besonders auf die Not der Schule hin, die nicht zuletzt durch den Beurteilungsschule gefährdet ist. Der Neue Sachsische Lehrerverein will treuer Helfer sein am Schulwiederbau und -ausbau, das Beruhmtheitswahrheit für die Selbstverwaltungsförderer, dank der Reaktion, daß in der Form des akademischen Volksbildungskreis nichts gehindert werden kann und bisher kein Junglehrer arbeitslos geworden ist. Er willigte Wiederaufnahme der Beweise in Aufmerksamkeit und Ordnungsschule und auch der Bildungszentren. Mit einer Begründung Goethes als Dichter, Deutscher, Mensch und Christ sprach der Vorsitzende seine Ansprache. Universitätsprofessor Dr. Bergmann (Leipzig) sprach darauf über "Ultramontanes und deutisches Bildungsideal".

Bürgen. (Aus dem Stadtparlament.) Die Stadtvorsteherinnen wünschen sich in ihrer längsten Sitzung für die Vermittlung eines unverbindlichen Reichsbürgelns in Höhe von 6000 RM für zunächst 100 Kleingärten bei der staatlich anerkannten Landesstelle für Kleingartenanlagen aus. Diese Mittel sollen zum Ausbau des erweiterten Anlaß des Schrebervereins "An der Rodelbahn" verwendet werden. Eine Übersicht über die Verbrauchssteigerung bei der Unterhaltung von Bürgern zeigte, daß im Jahre 1930 38138 RM und im Jahre 1931 rund 45000 RM aufgewendet wurden. Wahrend aber noch im Jahre 1928 die damals entstandenen Kosten von 17307 RM vom Lande Sachsen voll erstattet wurden, kommt jetzt nur ein Teilbetrag in Frage. So wurden 1930 19054 RM und 1931 bis jetzt 10480 RM zurückgestellt. — Im Februar 1932 wurden 1552 — im März 1931 644 Hauptuntersuchungsdempfänger bereitgestellt. Außerdem lieg die Zahl der Kreisfürsorge empfänger, die die gemeindliche Fürsorge an Anspruch nehmen müssen, weil die Kreisunterstützungshilfe fast beabsichtigt worden sind und teilweise unter den Wohnungsbauplänen liegen. — Auf Vorlage des Finanzamtes hat der Stadtrat beschlossen, die Pauschalentschädigung von 66000 RM, die aus den zur Einweiterung des Krankenhauses und zum Umbau des Stadthauses usw. aufgenommenen Darlehen von insgesamt nominell 150000 RM verbleiben, aus der Vorgriffe beim Wohnungsbau zu verwenden. Die Rationalisierungen würden sich gegen diese Vorwegnahme von Einnahmen künftiger Jahre für Wohnungsbauten.

Zubiläum-Lotterie

19.ziehung 5. Klasse 200. Sächs. Landeslotterie

Sitzung am 22. März 1932.

(Ohne Gewinner) Alle Nummern, hinter welchen keine Gewinnbeschreibung steht, sind mit 3000 Mark gekennzeichnet.

100000 auf Nr. 26893 bei Dr. G. Hermann & Co., Leipzig.

50000 auf Nr. 56774 bei Dr. Louis Böckle, Berlin.

50000 auf Nr. 5064 bei Dr. Paul Gabriel, Dresden.

50000 auf Nr. 6118 bei Dr. J. K. Güntherbaum, in Berlin.

50000 auf Nr. 20786 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 138017 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26891 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26892 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26893 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26894 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26895 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26896 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26897 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26898 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26899 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26900 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26901 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26902 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26903 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26904 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26905 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26906 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26907 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26908 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26909 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26910 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26911 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26912 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26913 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26914 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26915 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26916 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26917 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26918 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26919 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26920 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26921 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26922 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26923 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26924 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26925 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26926 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26927 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26928 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26929 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26930 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26931 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26932 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26933 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26934 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26935 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26936 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26937 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26938 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26939 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26940 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26941 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26942 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26943 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26944 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26945 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26946 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26947 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26948 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26949 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26950 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26951 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26952 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26953 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26954 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26955 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26956 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26957 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26958 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26959 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26960 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26961 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26962 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26963 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26964 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26965 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26966 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26967 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26968 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26969 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26970 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26971 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26972 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26973 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26974 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26975 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26976 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26977 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26978 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26979 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26980 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26981 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26982 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26983 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26984 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

50000 auf Nr. 26985 bei Dr. Heinrich Bonner, Waldkirch.

Amtlicher Teil.

6. Verordnung über die Wahl des Reichspräsidenten.

1. Stimmlisten und Stimmzettelarten.

Nach der Zweiten Reichsverordnung vom 19. März 1932 zur Wahl des Reichspräsidenten (Reichsgesetzbl. I, S. 163) sind die **Stimmlisten** und **Stimmzettelarten** für den am 10. April 1932 stattfindenden Zweiten Wahlgang der Reichspräsidentenwahl am 2. und 3. April 1932 auszulegen. Die Gemeindebehörden können die Auslegung schon früher beginnen lassen.

Die beim Ersten Wahlgang benutzten Stimmlisten und Stimmzettelarten sind möglichst auch beim Zweiten Wahlgang zu verwenden. Sie sind jedoch zu berichtigungen und zu ergänzen. Berichtigungen und Ergänzungen umfassen:

- a) Nachtrag der Personen, die vom 14. März bis 10. April das Wahlrecht erzielen,
- b) Streichung verstorbener oder vom Wahlrecht ausgeschlossener Personen,
- c) Streichung und Notruf von Stimmberechtigten bei Weg- und Baum,
- d) Richtig oder Streichung des Beurteils über Behinderung.

Die durch Wohnungswchsel erforderlichen Berichtigungen müssen solange fortgesetzt werden, als dies mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Neuauflage der Stimmlisten und Stimmzettelarten technisch durchführbar ist.

Der Reichsminister des Innern hat mit Rücksicht darauf, daß die Frist für die Auslegung der Stimmlisten (Stimmzettelarten) in die Hauptabstimmungszeit am 9. März, aus folgendem hinzuweisen:

Wähler, die vor oder während der Auslegungszeit den Stimmbezirk wechseln, sind in den Stimmliste des bisherigen Wahlkreises zu freuen. Sie sind von Amts wegen in die Stimmliste ihres neuen Stimmbezirks einzunehmen. Dies hat auch nach Ablauf der Auslegungsfrist und bei nicht rechtzeitiger Erhebung des Einspruchs zu geschehen, und zwar im Nachtrag zur Stimmliste, wenn der Wähler durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde seines früheren Stimmbezirks nachweist, daß er in der Stimmliste dieses Stimmbezirks wegen Wegzugs geführt ist.

Wähler, die nach Ablauf der Auslegungszeit ihrer Wohnung verlegen, können auf Basis eines Stimmhefts, welches auf Antrag von der Gemeindebehörde ihres bisherigen Stimmbezirks zu erstellen ist, wenn sie dort während der Auslegungsfrist in der Stimmliste eingetragen waren (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 der Reichstagsordnung).

Städtische Gemeinden mit stärkerem Wohnungswchsel werden erachtet, hieraus in ihren Bekanntmachungen über die Auslegung der Stimmlisten nach § 18 Abs. 2 der Reichstagsordnung und in Pressenotizen besonders hinzuweisen.

2. Wahlsteller.

Die für den Ersten Wahlgang ernannten Kreiswahlleiter (5. Verordnung vom 27. Februar 1932 über die Wahl des Reichspräsidenten, Sächsische Staatszeitung Nr. 49) beliefern dieses Amt auch beim Zweiten Wahlgange. Der Kreiswahlleiter im 3d. Wahlkreis Chemnitz-Zwickau, Stadtrat Dr. Gleib in Chemnitz, hat Berufspruchschluß Nr. 23139 (nicht Nr. 3139), wie in der vorstehend genannten 5. Verordnung angegeben ist).

3. Stimmzettel, Umschläge, Vorbrüche zu Abstimmungsbriefchen, Zähl- und Gegenlisten.

Die Stimmlisten werden aus hellgrünem Papier amtlich hergestellt und wie beim ersten Wahlgang von den Kreiswahlleitern geliefert.

Die Gemeindebehörden werden angewiesen, besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß für den zweiten Wahlgang bestimmte und unverwendet gebliebene Stimmlisten nicht versehentlich beim zweiten Wahlgange in die Abstimmungsräume gelangen.

Die beim ersten Wahlgange benutzten Stimmlistenumschläge sind wieder zu verwenden, sofern sie brauchbar sind. Die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, daß diese Umschläge vorher durchgehoben werden, sofern noch verwendungsfähig und leer sind. Siedlungsgebundene Gegenstände sind zu entfernen, nicht mehr verwendungsfähige Stimmlistenumschläge sind aufzuhören.

Die Amtskaufmannschaften werden erachtet, sofort festzustellen, ob in den ihnen unterstellten Gemeinden vorherstehende Stimmlistenumschläge in ausreichender Zahl für den zweiten Wahlgang vorhanden sind, und etwaigen Bedarf aus ihrem Bestande zu decken. Reicht dieser nicht aus, so haben sie die fehlende Zahl Umschläge unter Verjährungen von Probeumschlägen sofort hier anzusordern. Bis zum 5. April 1932 haben sie hier anzugeben, daß sämtliche ihnen unterstellten Gemeinden mit vorherstehenden Stimmlistenumschlägen ausreichend versorgt sind.

Die Sodäte, die einer Kreishauptmannschaft unterstellt sind, werden erachtet, etwaigen Bedarf an Stimmlistenumschlägen unter Beisichtigung eines Probeumschlags sofort hier anzumelden und bis zum 4. April 1932 hier anzugeben, daß vorherstehende Stimmlistenumschläge in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Die Staatskanzlei wird Vorbrüche zu Abstimmungsbriefchen und zu Zähl- und Gegenlisten an die Amtskaufmannschaften für die ihnen unterstellten Gemeinden und an die Sodäte der Säde, die einer Kreishauptmannschaft unmittelbar unterstellt sind, sowie an die Amtskaufmannschaften für die ihnen unterstellten Gemeinden und an die Sodäte der Säde, die einer Kreishauptmannschaft unmittelbar unterstellt sind, in derselben Zahl liefern wie beim ersten Wahlgange. Sollte diese Zahl wegen Vermehrung der Stimmlisten nicht ausreichen, so ist dies sofort unter Angabe des Mehrbedarfs hier anzugeben.

Zu den Abstimmungsbriefchen, zu den Zähl- und Gegenlisten wird hellgrünes Papier verwendet.

4. Stimmscheine.

Die Stimmscheine für den zweiten Wahlgang sind nach § 14 der Reichstagsordnung auf rotem Papier aufzustellen. Der Vorbruch ist im Reichsgesetzblatt 1924 Teil I auf Seite 203 veröffentlicht.

5. Abstimmungszeit.

Im § 2 der zweiten Reichsverordnung vom 19. März 1932 zur Wahl des Reichspräsidenten (Reichsgesetzbl. I, S. 163) sind die **Stimmlisten** und **Stimmzettelarten** für den am 10. April 1932 stattfindenden zweiten Wahlgang der Reichspräsidentenwahl am 2. und 3. April 1932 auszulegen.

Die Gemeindebehörden können die Auslegung schon früher beginnen lassen.

Die beim ersten Wahlgang benutzten Stimmlisten und Stimmzettelarten sind möglichst auch beim zweiten Wahlgang zu verwenden. Sie sind jedoch zu berichtigungen und zu ergänzen. Berichtigungen und Ergänzungen umfassen:

- a) Nachtrag der Personen, die vom 14. März bis 10. April das Wahlrecht erzielen,
- b) Streichung verstorbener oder vom Wahlrecht ausgeschlossener Personen,
- c) Streichung und Notruf von Stimmberechtigten bei Weg- und Baum,
- d) Richtig oder Streichung des Beurteils über Behinderung.

Die durch Wohnungswchsel erforderlichen Berichtigungen müssen solange fortgesetzt werden, als dies mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Neuauflage der Stimmlisten und Stimmzettelarten technisch durchführbar ist.

Der Reichsminister des Innern hat mit Rücksicht darauf, daß die Frist für die Auslegung der Stimmlisten (Stimmzettelarten) in die Hauptabstimmungszeit am 9. März, aus folgendem hinzuweisen:

Wähler, die vor oder während der Auslegungszeit den Stimmbezirk wechseln, sind in den Stimmliste des bisherigen Wahlkreises zu freuen. Sie sind von Amts wegen in die Stimmliste ihres neuen Stimmbezirks einzunehmen. Dies hat auch nach Ablauf der Auslegungsfrist und bei nicht rechtzeitiger Erhebung des Einspruchs zu geschehen, und zwar im Nachtrag zur Stimmliste, wenn der Wähler durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde seines früheren Stimmbezirks nachweist, daß er in der Stimmliste dieses Stimmbezirks wegen Wegzugs geführt ist.

Wähler, die nach Ablauf der Auslegungszeit ihrer Wohnung verlegen, können auf Basis eines Stimmhefts, welches auf Antrag von der Gemeindebehörde ihres bisherigen Stimmbezirks zu erstellen ist, wenn sie dort während der Auslegungsfrist in der Stimmliste eingetragen waren (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 der Reichstagsordnung).

Städtische Gemeinden mit stärkerem Wohnungswchsel werden erachtet, hieraus in ihren Bekanntmachungen über die Auslegung der Stimmlisten nach § 18 Abs. 2 der Reichstagsordnung und in Pressenotizen besonders hinzuweisen.

6. Wahlstellen.

Die für den Ersten Wahlgang ernannten Kreiswahlleiter (5. Verordnung vom 27. Februar 1932 über die Wahl des Reichspräsidenten, Sächsische Staatszeitung Nr. 49) beliefern dieses Amt auch beim Zweiten Wahlgange. Der Kreiswahlleiter im 3d. Wahlkreis Chemnitz-Zwickau, Stadtrat Dr. Gleib in Chemnitz, hat Berufspruchschluß Nr. 23139 (nicht Nr. 3139), wie in der vorstehend genannten 5. Verordnung angegeben ist).

7. Anordnungen der Kreiswahlleiter.

Die Verwaltungs- und Gemeindebehörden werden angewiesen, den Anordnungen der Kreiswahlleiter in Bezug auf die Reichspräsidentenwahl Folge zu leisten.

8. Wahlstellen.

Über die Errichtung der Wahlstellen erfolgt besondere Anordnung.

9. Wahlbeschwerden.

Der Reichsminister des Innern hat auf folgenden hingewiesen:

Das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag muß zur Prüfung der Reichspräsidentenwahl spätestens in der Mitte der letzten Aprilwoche zusammentreten. Nach den Erfahrungen im Jahre 1925 bedarf die Behandlung von Wahlbeschwerden der allergrößten Beachtung, um so mehr als dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren sowie dem Vorleser und dem Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts ausgedehnte Belästigung gegeben sein möch. die gesamten Akten durchzuordnen, der Reichsbeamte trage unter Umständen noch Ergänzungsberechnungen vornehmen möch.

Bei den Wahlbeschwerden ist zu unterscheiden zwischen:

- a) Beschwerden über Maßnahmen der Abstimmungsbehörde und über Bekanntmache in den Abstimmungsämtern;

- b) Beschwerden über Maßnahmen der Gemeindebehörden, der unteren und höheren Verwaltungsbahörden;

- c) Beschwerden über Maßnahmen der Kreiswahlleiter;

- d) Beschwerden über Feststellungen oder Beurteilungen der Kreiswahlleiter.

Auf Grund der Anordnungen des Reichsministers wird zur Beschleunigung des Wahlprüfungsverfahrens folgendes angeordnet:

1. Die Beschwerden zu a) sind von der zur Erneuerung des Abstimmungsvorstehebers zuständigen Behörde zu behandeln und von ihr mit den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu b) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu c) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen Feststellungen und Erhebungen unmittelbar dem Reichsbeamtenstraf für das Wahlprüfungsverfahren weiterleiten.

Wahlbeschwerden zu d) sind von der Aufsichtsbehörde der Behörde zu behandeln, über die Beschwerde geht es zu schließen.

Die Aufsichtsbehörde hat den etwa getroffenen

Das im Grundbuche für das vom Municipalgericht Dresden Blatt 765 auf den Namen Karl Gustav Lohse eingetragene Grundstück soll am Sonnabend,
den 7. Mai 1932, vormittags 8 Uhr
an der Gerichtsstelle, Poststraße 1, 1. Saal 69,
im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 2,6 Ar groß und nach dem Verkehrsamt auf 38 000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt nach einer Schätzung vom 6. März 1931 57 300 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBi S. 72). Das Grundstück liegt in Dresden-N. Löbtau 8; auf ihm ist ein Baudenkmalegebäude in geschlossener Bauweise nebst erweiterthohem Holzhaus errichtet. Im Holzhaus befindet sich eine Wappensteinplatte mit Inschrift.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 120).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 16. September 1931 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzuwezen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, wodrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 149/31 6480

Amtsgericht Dresden, 21. März 1932.

Die im Grundbuche für Böhme Blatt 561, Blatt 607 auf den Namen Paul Franz Schneider eingetragenen Grundstück sollen am

Sonnabend, den 7. Mai 1932, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle, Poststraße 1, 1. Saal 69, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Grundstücke sind nach dem Flurbuche Nr. 210 m 4,8 Ar und Nr. 210 h 7,3 Ar groß und nach dem Verkehrsamt auf 12 000 RM. (561) und 27 800 RM. (567) geschätzt. Die Brandversicherungssumme für 567 beträgt 37 000 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBi S. 72). Das Grundstück Blatt 567 liegt in Dresden-Gittersee, Hochstraße 6 und ist bebaut mit einem alten drei-stöckigen Wohngebäude, einem Waschküche- und einem hölzernen Niederklooggebäude. Der obige Teil ist Dachraum und Dach.

Das Grundstück Blatt 561 grenzt an das Grundstück Blatt 567 und bildet die Ecke Böhlweg und Poststraße. Es ist eine baureiche Baustelle.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 122a).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 24. November 1931 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzuwezen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, wodrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 23/31 6498

Amtsgericht Dresden, 21. März 1932.

Das im Grundbuche für Soltau Blatt 55 auf den Namen des Büdnermeisters August Grausbach im Soltau eingetragene Grundstück soll am Mittwoch,
dem 11. Mai 1932, vormittags 10 Uhr
an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 27,7 Ar groß, Feld und nach dem Verkehrsamt auf 1250 RM. geschätzt Za 10/32 6496

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Amtsgericht Grimma, 16. März 1932.

Die im Grundbuche für Aschau Blatt 16 und 17 auf den Namen des Büdnermeisters Emil Mag Kluge in Aschau eingetragenen Grundstücke sollen am Donnerstag,
den 12. Mai 1932, vormittags 10 Uhr
an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Grundstücke sind nach dem Flurbuche 38,8 Ar groß und nach dem Verkehrsamt auf 4500 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 5750 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBi S. 72). Das Grundstück ist ein Wohngebäude mit Keller und Turm sowie Stall mit Kubus, das 1 Zuden und 3 Wohnungen und liegt in Mühlroß an der Kirchgasse. Die Einsicht der Mitteilungen des Grund-

Amtsgericht Oschatz, 18. März 1932. 6496

Das im Grundbuche für Mühlroß Blatt 532 auf den Namen der Kaufmann verm. Roth geb. Schäfer in Mühlroß eingetragene Grundstück soll am Freitag, den 6. Mai 1932, nachmittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 4,1 Ar groß und nach dem Verkehrsamt auf 7288,06 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 11 430 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBi S. 72). Das Grundstück ist ein Wohngebäude mit Keller und Turm sowie Stall mit Kubus, das 1 Zuden und 3 Wohnungen und liegt in Mühlroß an der Kirchgasse. Die Einsicht der Mitteilungen des Grund-

buchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 24. Dezember 1931 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzuwezen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, wodrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 17/31 6482

Amtsgericht Pausa, 21. März 1932.

Das im Grundbuche für Döhma 3, 4. Blatt 18 auf den Namen August Olga vhl. Urbach geb. Bittner in Döhma eingetragene landwirtschaftliche Grundstück soll am

Vorstag, den 19. Mai 1932, vormittags 8 Uhr an der Gerichtsstelle, Amtsgerichtsstraße 4, 1. Etage, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 7 Hektar 71,3 Ar groß und einschließlich des auf 2970 RM. bewerteten lebenden und toten Inventars nach dem Verkehrsamt auf 17 230 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 11 600 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBi S. 72). Das Grundstück besitzt aus Wohngebäude mit Keller und Schuppen — Nr. 19 B der Ortsliste des Meinersdorfs —; es umfasst das Grundstück Nr. 54 des Flurbuchs für Meinersdorf.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 10).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 6. Juni 1931 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzuwezen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, wodrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 149/31 6480

Amtsgericht Pausa, 21. März 1932.

Die im Grundbuche für Böhme Blatt 561, Blatt 607 auf den Namen Paul Franz Schneider eingetragenen Grundstücke sollen am

Sonnabend, den 7. Mai 1932, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle, Poststraße 1, 1. Saal 69, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Grundstücke sind nach dem Flurbuche Nr. 210 m 4,8 Ar und Nr. 210 h 7,3 Ar groß und nach dem Verkehrsamt auf 12 000 RM. (561) und 27 800 RM. (567) geschätzt. Die Brandversicherungssumme für 567 beträgt 37 000 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBi S. 72). Das Grundstück Blatt 567 liegt in Dresden-Gittersee, Hochstraße 6 und ist bebaut mit einem alten drei-stöckigen Wohngebäude, einem Waschküche- und einem hölzernen Niederklooggebäude. Der obige Teil ist Dachraum und Dach.

Das Grundstück Blatt 561 grenzt an das Grundstück Blatt 567 und bildet die Ecke Böhlweg und Poststraße. Es ist eine baureiche Baustelle.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 122a).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 24. November 1931 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzuwezen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, wodrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 23/31 6498

Amtsgericht Pausa, 21. März 1932.

Die auf die Namen des Gallwitz Richard Kurt Bönnighausen in Böhlitz und des Handlungsgeschäftes Alfred Gotthard Bönnighausen in Dippoldiswalde und a) der Kaufmannsdecken Martha Bönnighausen Morgenstern geb. Bönnighausen in Oederan-Mitterdorf b. Chemnitz, je zu einem Drittel eingetragenen nach verschiedenen Grundstücken sollen am

Mittwoch, den 11. Mai 1932, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Blatt 459, ist nach dem Flurbuche 17,0 Ar

groß und nach dem Verkehrsamt einschließlich des Inventars für Ganz- und Landwirtschaft auf 26 442,60 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 20 670 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBi S. 72). Das Grundstück umfasst das Blattstück Nr. 222 des Flurbuchs für Böhlitz, ist bebaut mit einem Hofwirtschaftsgebäude in gänzlicher Geschäftslage an der Ecke der Hölzer und Wielandstraße in Böhlitz, genannt "Amtshof". Das Gebäude besteht aus einem großen Gaßkammer, einem kleinen Gesellschaftszimmer, Küche und 2 Wohnräumen im Erdgeschoss und im Obergeschoss befinden sich 3 Wohn- und Schlafzimmer in verschiedener Größe. Ferner sind vorhanden: Ausspannung, Stallgebäude mit Kubus, Wirtschaftsküche und Butterbude, ein Schwengelgebäude und ein weiteres Seitengebäude, enthalten über ein Butterboden.

2. Blatt 22, 644, 1,1 Ar

groß und nach dem Verkehrsamt einschließlich des Inventars für Ganz- und Landwirtschaft auf 110 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 110 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBi S. 72). Das Grundstück umfasst das Blattstück Nr. 222 des Flurbuchs für Böhlitz, ist bebaut mit einem Hofwirtschaftsgebäude in gänzlicher Geschäftslage an der Ecke der Hölzer und Wielandstraße in Böhlitz, genannt "Amtshof". Das Gebäude besteht aus einem großen Gaßkammer, einem kleinen Gesellschaftszimmer, Küche und 2 Wohnräumen im Erdgeschoss und im Obergeschoss befinden sich 3 Wohn- und Schlafzimmer in verschiedener Größe. Ferner sind vorhanden: Ausspannung, Stallgebäude mit Kubus, Wirtschaftsküche und Butterbude, ein Schwengelgebäude und ein weiteres Seitengebäude, enthalten über ein Butterboden.

3. Blatt 50, 640, 1,1 Ar

groß und nach dem Verkehrsamt einschließlich des Inventars für Ganz- und Landwirtschaft auf 150 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 150 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBi S. 72). Das Grundstück umfasst das Blattstück Nr. 222 des Flurbuchs für Böhlitz, ist bebaut mit einem Hofwirtschaftsgebäude in gänzlicher Geschäftslage an der Ecke der Hölzer und Wielandstraße in Böhlitz, genannt "Amtshof". Das Gebäude besteht aus einem großen Gaßkammer, einem kleinen Gesellschaftszimmer, Küche und 2 Wohnräumen im Erdgeschoss und im Obergeschoss befinden sich 3 Wohn- und Schlafzimmer in verschiedener Größe. Ferner sind vorhanden: Ausspannung, Stallgebäude mit Kubus, Wirtschaftsküche und Butterbude, ein Schwengelgebäude und ein weiteres Seitengebäude, enthalten über ein Butterboden.

4. Blatt 55, 642, 1,5 Ar

groß und nach dem Verkehrsamt einschließlich des Inventars für Ganz- und Landwirtschaft auf 150 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 150 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBi S. 72). Das Grundstück umfasst das Blattstück Nr. 222 des Flurbuchs für Böhlitz, ist bebaut mit einem Hofwirtschaftsgebäude in gänzlicher Geschäftslage an der Ecke der Hölzer und Wielandstraße in Böhlitz, genannt "Amtshof". Das Gebäude besteht aus einem großen Gaßkammer, einem kleinen Gesellschaftszimmer, Küche und 2 Wohnräumen im Erdgeschoss und im Obergeschoss befinden sich 3 Wohn- und Schlafzimmer in verschiedener Größe. Ferner sind vorhanden: Ausspannung, Stallgebäude mit Kubus, Wirtschaftsküche und Butterbude, ein Schwengelgebäude und ein weiteres Seitengebäude, enthalten über ein Butterboden.

5. Blatt 146, 618, 28,4 Ar

groß und nach dem Verkehrsamt einschließlich des Inventars für Ganz- und Landwirtschaft auf 630 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 630 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBi S. 72). Das Grundstück umfasst das Blattstück Nr. 222 des Flurbuchs für Böhlitz, ist bebaut mit einem Hofwirtschaftsgebäude in gänzlicher Geschäftslage an der Ecke der Hölzer und Wielandstraße in Böhlitz, genannt "Amtshof". Das Gebäude besteht aus einem großen Gaßkammer, einem kleinen Gesellschaftszimmer, Küche und 2 Wohnräumen im Erdgeschoss und im Obergeschoss befinden sich 3 Wohn- und Schlafzimmer in verschiedener Größe. Ferner sind vorhanden: Ausspannung, Stallgebäude mit Kubus, Wirtschaftsküche und Butterbude, ein Schwengelgebäude und ein weiteres Seitengebäude, enthalten über ein Butterboden.

6. Blatt 337, 639, 1,8 Ar

groß und nach dem Verkehrsamt einschließlich des Inventars für Ganz- und Landwirtschaft auf 180 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 180 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBi S. 72). Das Grundstück umfasst das Blattstück Nr. 222 des Flurbuchs für Böhlitz, ist bebaut mit einem Hofwirtschaftsgebäude in gänzlicher Geschäftslage an der Ecke der Hölzer und Wielandstraße in Böhlitz, genannt "Amtshof". Das Gebäude besteht aus einem großen Gaßkammer, einem kleinen Gesellschaftszimmer, Küche und 2 Wohnräumen im Erdgeschoss und im Obergeschoss befinden sich 3 Wohn- und Schlafzimmer in verschiedener Größe. Ferner sind vorhanden: Ausspannung, Stallgebäude mit Kubus, Wirtschaftsküche und Butterbude, ein Schwengelgebäude und ein weiteres Seitengebäude, enthalten über ein Butterboden.

7. Blatt 360, 643, 1,1 Ar

groß und nach dem Verkehrsamt einschließlich des Inventars für Ganz- und Landwirtschaft auf 110 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 110 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GBi S. 72). Das Grundstück umfasst das Blattstück Nr. 222 des Flurbuchs für Böhlitz, ist bebaut mit einem Hofwirtschaftsgebäude in gänzlicher Geschäftslage an der Ecke der Hölzer und Wielandstraße in Böhlitz, genannt "Amtshof". Das Gebäude besteht aus einem großen Gaßkammer, einem kleinen Gesellschaftszimmer, Küche und 2 Wohnräumen im Erdgeschoss und im Obergeschoss befinden sich 3 Wohn- und Schlafzimmer in verschiedener Größe. Ferner sind vorhanden: Ausspannung, Stallgebäude mit Kubus, Wirtschaftsküche und Butterbude,